

pflichtung, die dem gesamten deutschen Volke dienende Entwicklung der Kunst und Literatur mit den Mitteln der demokratischen Gesetzlichkeit zu schützen und zu fördern."

(„Neu Justiz“, Ostberlin, 20.11.1952).

c) DIE GRUNDSÄTZLICHE BESSERSTELLUNG JEDES STAATLICHEN EIGENTUMS GEGENÜBER DEM PRIVATEN EIGENTUM

Staatliches Eigentum wird bevorzugt behandelt und zwar grundsätzlich nicht etwa nur in den Einzelfällen, die auch in der freien Welt üblich sind.

Beispiele:

Die Einrede der Verjährung kann wohl gegenüber einer privaten Person, nicht aber gegenüber dem Staate erhoben werden.

Die Beschränkung der Vindikation bei gutgläubigem Erwerb gilt nicht gegenüber dem staatlichen Eigentum.

Auch bei der Eigentums Vermutung nimmt der Staat für sich Vorrechte in Anspruch. (Vgl. dazu das folgende Dokument).

DOKUMENT 45 (SOWJET UNION)

.....
4. für die Vindikationsklage gelten die Verjährungsfristen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Eigentümer die Klage auf Herausgabe der Sache nicht mehr erheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch der unrechtmässige Besitzer Eigentümer wird. Im sowjetischen Zivilrecht gibt es keinen Erwerb des Eigentums durch Ersitzung. Die Sachen werden herrenlos und gehen dann gemäss Artikel 68 GK RSFSR an den Staat in einem Verfahren über, das in besonderen Gesetzen geregelt ist. Hieraus hat die Gerichtspraxis den Grundsatz entwickelt, dass auf die Klagen der Herausgabe von Sachen, die dem Staat gehören, die Klageverjährung nicht anzuwenden ist. Hierbei geht die Gerichtspraxis davon aus, dass eine Sache, die der Staat mittels der Vindikationsklage wegen des Eintritts der Verjährung nicht heraus verlangen könnte, gleichwohl als herrenlose Sache Staatseigentum werden würde. Die Nichtanwendung der Verjährungsvorschriften auf die Vindikationsklage staatlicher Organe gibt dem Staatseigentum einen besonderen Schutz, den genossenschaftlich - kollektivwirtschaftliches und persönliches Eigentum nicht gemessen.

5. Art. 60 GK RSFSR bestimmt, dass der Eigentümer eine Sache von einer Person, die sie gutgläubig von einem Nichteigentümer erworben hat, nur dann herausverlangen kann, wenn sie dem Eigentümer verloren ging oder ihm gestohlen wurde. In diesem Fall beschränkt das Gesetz die Vindikation. Wenn der Eigentümer die Sache einem anderen zur Verwaltung gab, und dieser sie einem Dritten verkaufte, der nicht wusste, dass er sie nicht vom Eigentümer kaufte, so kann der Eigentümer diese Sache von dem Käufer nicht vindizieren. Wenn dagegen die Sache dem Eigentümer gestohlen wurde oder er sie verlor, und hiernach der Dieb oder der Finder der Sache sie einem Dritten verkaufte, so kann der Eigentümer trotz der Gutgläubigkeit des Käufers von ihm die Sache herausverlangen. Vom bösgläubigen Erwerber kann der Eigentümer die Sache in allen Fällen vindizieren. In diesen Fällen ist die

* Vindikation nicht beschränkt.....

Die hier behandelte Vorschrift über die Beschränkung der Vindikation gilt nicht für staatliche Institutionen und Betriebe, die von jedem Erwerber, vom bösgläubigen wie vom gutgläubigen, die dem Staat ge-